

# Regierungsratsbeschluss

vom 27. November 2012

Nr. 2012/2348

## **Beschädigung von Staatseigentum durch Dritte; Prüfungs- und Entscheidkompetenz der Polizei Kanton Solothurn**

---

### **1. Erwägungen**

#### 1.1 Ausgangslage

Die Polizei Kanton Solothurn (nachfolgend KAPO) ist vermehrt einer grossen Aggressionsbereitschaft gegenüber Mitarbeitenden und Material ausgesetzt. Anlässlich polizeilicher Interventionen kommt es immer wieder zur Beschädigung von Staatseigentum. Es entstehen Sachschäden, zu denen es bei anderen Amtsstellen naturgemäss weniger oft kommt.

Grundsätzlich wird der Schadenverursacher, sofern bekannt, von der KAPO belangt. Die zivilrechtlichen Ansprüche werden adhäsionsweise im Strafverfahren geltend gemacht. In den allermeisten Fällen (Einstellung oder Erledigung im Strafbefehlsverfahren) wird die KAPO auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 lit. a der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007; StPO; SR 312.0). Zu einer Anerkennung der Zivilforderung kommt es äusserst selten. Sollte die beschuldigte Person die Forderung ausnahmsweise anerkennen, würde die Staatsanwaltschaft dies lediglich vormerken (Art. 353 Abs. 2 StPO). Ein Vormerk entfaltet im Betreibungsverfahren die Wirkung eines Rechtsöffnungstitels (Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889; SchKG; SR 281.1). Wird die Strafsache vom Gericht beurteilt, entscheidet dieses bei einer Verurteilung sowie im Falle eines Freispruchs auch über die zivilrechtlichen Ansprüche, sofern der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO), d.h. keine weiteren Abklärungen nötig sind.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die KAPO ihre zivilrechtlichen Ansprüche meistens in einem Zivilverfahren durchzusetzen hat. Im konkreten Einzelfall kann sich der staatliche Aufwand für ein solches Gerichtsverfahren in Anbetracht der konkreten Forderungshöhe als unverhältnismässig erweisen. Ist eine Forderung aufgrund der Verhältnisse der beklagten Person objektiv betrachtet als uneinbringlich zu beurteilen, wäre ein entsprechendes Gerichtsverfahren gar als sinnlos zu erachten.

Eine gesetzliche Grundlage, um auf berechtigte Schadenersatzforderungen zu verzichten, besteht nicht. Nichtsdestotrotz ist die Unverhältnismässigkeit beziehungsweise Sinnlosigkeit von Gerichtsverfahren zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche im Einzelfall unbestritten.

#### 1.2 Prüfungs- und Entscheidkompetenz der Polizei Kanton Solothurn

Aus diesem Grund wird der KAPO vorliegend die Verantwortung für die Prüfung derartiger Schadenfälle übertragen. Die KAPO wird ermächtigt, im Einzelfall unter Berücksichtigung der finanzrechtlichen Vorgaben und klar definierter Grundsätze auf die Einforderung von Ersatzansprüchen zu verzichten und die Forderung abzuschreiben.

Das Vorgehen ist analog zum Verfahren im Zusammenhang mit Unfällen mit staatlichen Motorfahrzeugen ausgestaltet (RRB Nr. 2009/1238 vom 30. Juni 2009).

Gestützt auf Artikel 80 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) steht dem Regierungsrat die Kompetenz zu, neue einmalige Ausgaben bis zum Betrag von 250'000 Franken zu beschliessen beziehungsweise umgekehrt auf die Geltendmachung entsprechender Forderungen zu verzichten.

### 1.3 Prüfungsablauf und Grundsätze

#### 1.3.1 Regel: Ausschöpfen der rechtlichen Möglichkeiten

Grundsätzlich hat die KAPO die rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, selbst wenn voraussichtlich nur ein Verlustschein zu erwirken ist.

#### 1.3.2 Ausnahme: Klageverzicht und Abschreibung

Ausnahmsweise kann die KAPO auf eine Betreibung und Zivilklage verzichten, wenn diese Schritte unter objektiver Betrachtungsweise als aussichtslos erscheinen und die Schadenssumme einen bestimmten Betrag nicht überschreitet. Abhängig von der konkreten Schadenssumme gilt:

Bei Bagatellfällen kann die KAPO auf die genannten rechtlichen Schritte verzichten, sofern die Rechnung und die erste Mahnung an den Schadenverursacher zu keinem Erfolg geführt haben. Als Bagatellfall gilt eine Schadenssumme bis zu 300 Franken. Dieser Betrag entspricht dem vom Bundesgericht als „geringfügig“ definierten Betrag i.S. von Artikel 172<sup>ter</sup> Absatz 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0). Der Grund für den Verzicht auf Einleitung zivilrechtlicher Schritte liegt darin, dass sowohl die Betreibungsgebühr als insbesondere die Kosten eines Zivilprozesses deutlich höher wären. Der Forderungsbetrag steht in einem krassen Missverhältnis zum staatlichen Aufwand.

Bei einer Schadenssumme bis maximal 5'000 Franken ist ein Verzicht zulässig, sofern gestützt auf eine objektive Beurteilung die Einbringbarkeit der Forderung nicht gegeben ist und voraussichtlich auch kein Verlustschein erwirkt werden kann. Unter diesen Voraussetzungen muss im Einzelfall auf die Durchführung eines geradezu sinnlosen Gerichtsverfahrens verzichtet werden können.

Liegt die konkrete Schadenssumme indessen über dem genannten Maximalbetrag, ist ein Verzicht ausgeschlossen. Es gilt die unter Ziffer 1.3.1 genannte Regel. Die KAPO beziehungsweise das dafür zuständige Amt für Finanzen hat demzufolge die Forderung auf dem ordentlichen Weg geltend zu machen.

#### 1.3.3 Dokumentationspflicht

Die KAPO hat jeden Einzelfall zu dokumentieren. Anhand der Akten ist es der Kantonalen Finanzkontrolle möglich, jeden Einzelfall zu überprüfen. Die Rechtmässigkeit der gewählten Vorgehensweise ist gewährleistet.

## 2. **Beschluss**

- 2.1 Die Polizei Kanton Solothurn wird mit der Begutachtung von Schadenfällen im Zusammenhang mit Beschädigungen von Korpsmateriel und eigene Räumlichkeiten durch Dritte beauftragt.
- 2.2 Die Polizei Kanton Solothurn prüft nach den in Ziffer 1.3 genannten Grundsätzen, ob und in welchem Umfang Ersatzansprüche des Staates gegen den Schadenverursacher erhoben werden sollen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Polizei Kanton Solothurn  
Departemente  
Staatskanzlei  
Kantonale Finanzkontrolle